



**STADT LEIPZIG**  
**Bebauungsplan Nr. 20 Teil 3**

**Verlegung Bundesstraße B 6**

Leipzig, den 22. 02. 1995

Anlage 2

# Übersichtsplan

Anlage 3

# Begründung zum Bebauungsplan

# STADT LEIPZIG

## BEBAUUNGSPLAN NR. 20 TEIL 3

### Verlegung Bundesstraße B 6 Leipzig / Gemarkung Paunsdorf

#### Begründung zum Bebauungsplan

#### 1. Verursachung und Vorbemerkung

Im Bundesverkehrswegeplan Kategorie "Vordringlicher Bedarf" ist die Verlegung der Bundesstraße B 6 zwischen Leipzig - Bundesautobahn A 14 - und östlich Gerichshain vorgesehen.

In einem ersten Bauabschnitt wird die Verlegung zwischen Leipzig / Knoten Paunsdorfer Allee bis zur Anbindung an die verlängerte B 186 (Althener Straße / K 314 Gemarkung Panitzsch) geplant.

Der Beschluß der verkehrspolitischen Leitlinien der Stadtverordnetenversammlung vom Dez. 1992 legt außerdem den Ausbau der Permoserstraße als Bestandteil der Verkehrskonzeption mit neuer Trassenführung der Bundesstraße B 6 im Stadtgebiet fest.

Der 1. Bauabschnitt soll über drei Bebauungspläne realisiert werden:

1. Bebauungsplan Nr. 20 (Teil 3) Verlegung Bundesstraße B 6 Leipzig, Gemarkung Paunsdorf zwischen Knoten Paunsdorfer Allee und BAB A 14.

Dieser Bebauungsplan schließt östlich an den Bebauungsplan Nr. 20 (Teil 1 und 2) Permoserstraße - an.  
(Satzungsbeschluß vom 14. 09. 1994).

2. Bebauungsplan Verlegung Bundesstraße B 6 Engelsdorf, Gemarkung Sommerfeld zwischen Autobahn und Gemeindegrenze zu Panitzsch.  
(Aufstellungsbeschluß 60.1 vom 17. 01. 1994 der Gemeindevertretung Engelsdorf).

3. **Bebauungsplan Verlegung Bundesstraße B 6, Gemarkung Panitzsch zwischen Gemeindegrenze zu Engelsdorf und verlängerter B 186 (Althener Straße/K 314).**  
 Aufstellungsbeschluß 4/1/94 vom 25.01.1994 der Gemeinderatsversammlung Panitzsch.

## 2. Lage

Der vorliegende Bebauungsplan erfaßt den Abschnitt zwischen Paunsdorfer Allee und Bundesautobahn A 14.

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Stadtrandgebiet von Leipzig und wird von Entwicklungsflächen

- südwestlich: Gewerbegebiet Lehdenweg
- nördlich: geplantes Wohngebiet Kiebitzmark 2
- östlich: BAB A 14
- südlich: Bebauungsgebiet "Am Sommerfeld"

umschlossen.

## 3. Geltungsbereich

- Westliche Begrenzung: Knotenpunkt Paunsdorfer Allee gemäß B-Plan Nr. 20 (Teil 2) der Stadt Leipzig
- nördliche Begrenzung: Böschungsfuß der geplanten nördlichen Fahrbahn B 6 und Herzberger Straße (S 79)
- östliche Begrenzung: BAB A 14 westlicher Böschungsfuß (Gemarkungsgrenze Leipzig Paunsdorf / Engelsdorf Sommerfeld)
- südliche Begrenzung: Bebauungsplangrenze "Am Sommerfeld".

Da der Geltungsbereich nicht in allen Teilpunkten eindeutig beschrieben werden kann, ist er maßstäblich aus dem Plan abzugreifen.

## 4. Bestandsaufnahme und Analyse

### 4.1 Gegenwärtige Nutzung

Das Gebiet wird überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Im Westen des Planungsraumes befinden sich ein kurzer Grabenabschnitt, Brachland sowie Randflächen einer ehemaligen LPG.

Die S 79 (Tauchaer/Herzberger Straße) quert das Gebiet in Nord-Süd-Richtung. Der südliche Abschnitt wird von einer Obstbaumreihe begleitet, die Böschungflächen zur Brücke über die BAB A 14 von einer doppelten Baumhecke eingenommen. Östlich davon liegt eine als schmaler Streifen ausgebildete Frischwiese. Eine weitere, ruderalisierte Wiesenfläche befindet sich zwischen BAB A 14 und der Zufahrt zum Pumpwerk. Die am Ostrand des Gebietes verlaufende BAB A 14 wird von einem lückigen Gehölzstreifen begleitet.

### 4.2 Denkmal- und Landschaftsschutz

Die beanspruchten Flächen gehören zur archäologisch relevanten Besiedlungseinheit des Partheneinzugs mit hoher archäologischer Funddichte. Bei allen Erdbewegungen ist daher mit dem Auftreten archäologischer Befunde und Funde zu rechnen.

Solche sind nach der weiterhin gültigen Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodentalertertümer vom 28. Mai 1954 (Erlaß des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 24. Mai 1991) als geschützt von vornherein zu betrachten.

Da der Denkmalcharakter archäologischer Befunde und Funde von vornherein gegeben ist, ist ihr Schutz planerisch vorsorglich zu veranlassen. Deshalb ist in der weiteren Vorbereitung und Realisierung der einzelnen Baumaßnahmen zu berücksichtigen:

1. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metallen, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art (auch Fundamente, Keller, Brunnen u. a.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. Dresden 52 591, meldepflichtig. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.
2. Vom Beginn jedweder Erdarbeiten ist das Archäologische Landesamt Sachsen, Japanisches Palais, Palaisplatz 11, 01097 Dresden, durch schriftliche Bauanzeige ausreichend vorher zu unterrichten.

3. Die Passagen unter 1. bis 2. sind schriftlich im Wortlaut allen der Erschließung mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

Erhaltenswertes Grün wird gekennzeichnet durch Bestandsschutz für Bäume, die im Bestands- und Konfliktplan des Landschaftspflegerischen Begleitplanes enthalten sind.

#### 4.3 Gewässerschutz

Zum allgemeinen Schutz des Grundwassers ist die Versiegelung der geplanten Anlagen auf das notwendige Maß zu beschränken. Das anfallende Niederschlagswasser soll weitestgehend versickert werden.

Vorhandene Grabenläufe sind zu erhalten.

#### 4.4 Baugrund

Der Baugrund kann der regionalen Einheit pleistozäne Geschiebemergelhochfläche zugeordnet werden. Die Ablagerungen dieses Komplexes sind Geschiebelehm bzw. -mergel mit regellos eingelagerten Schmelzwassersanden. Im tieferen Untergrund werden Flußkiese und -sande erwartet.

Unter einer durchgängig vorhandenen Kulturbodenschicht steht in der Regel zumeist graubrauner bis brauner Geschiebemergel an, dessen oberflächennahe Bereiche zu Geschiebelehm verwittert sind. In dieser bindigen Deckschicht sind erfahrungsgemäß kleine Sandlinsen, auch Schmelzwassersand- bzw. Schmelzwasserkieslinsen regellos eingelagert.

In einer Tiefe von mindestens 12 m unter Gelände ist die Oberfläche der den unteren Geschiebemergel unterlagernden Flußkiese zu erwarten. Die Mächtigkeit dieser Flußkiese wird mit 15 bis 20 m eingeschätzt.

Es ist mit einem oberen Grundwasser zu rechnen, welches abhängig von den unterschiedlichen allgemeinen hydrologischen Bedingungen erheblichen Schwankungen unterliegt und teilweise oberflächennah austreten kann.

#### 4.5 Ver- und Entsorgungsleitungen

Durch die Baumaßnahme werden Versorgungsleitungen berührt:

- westlich vorhandener Herzberger Straße (S 79)  
Kabeltrasse Fernmeldeversorgung;
- westlich der BAB A 14  
Kabeltrasse der Fernmeldeversorgung;
- Pumpstation westlich der BAB A 14 und Wasserversorgungsleitungen  
DN 1200, DN 1200 und DN 800;
- Felddrainagen in unbekannter Lage mit Sammlersystemen;
- 10 kV-Trasse im Zuge der Herzberger Straße (S 79);
- Ferngasleitung östlich der Paunsdorfer Allee (außer Betrieb).

#### 5. Begründung der Planung

##### 5.1 Bestehende Verkehrsverhältnisse

Die bestehende B 6 verläuft von Nordwesten kommend durch die Innenstadt von Leipzig und setzt sich in Richtung Osten nördlich der Eisenbahnstrecke Leipzig-Dresden fort. Sie nimmt dabei den Verkehr zwischen der Stadt Leipzig und dem östlich gelegenen Umland auf und fungiert für diese Bereiche als Zubringer zur BAB A 14. Dabei durchschneidet sie von Leipzig - Paunsdorf bis Wurzen zahlreiche Ortslagen.

Bedingt durch den Ausbauzustand mit vor allem in den Ortslagen befindlichen Straßeneinmündungen, Kreuzungen, Betriebs- und Grundstückszufahrten kommt es, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des stark gestiegenen Verkehrsaufkommens, bereits heute zu erheblichen Störungen des Verkehrsflusses und zu Umweltbelastungen der tangierten Wohnlagen, die sich mit Eröffnung des Paunsdorfcenters am Lehdenweg (70.000 qm Verkaufsfläche, 7000 Stellplätze) im September 1994 noch erhöhten.



Die Belastung der bestehenden B 6 beträgt gegenwärtig zwischen

- Leipzig - Paunsdorfer Allee und BAB A 14	ca. 15000 Kfz/24 h
- BAB A 14 und Borsdorf	ca. 13000 Kfz/24h
- Borsdorf und Gerichshain	ca. 12000 Kfz/24h
- Gerichshain und Machern	ca. 11500 Kfz/24 h

Die vorhandene Autobahnanschlußstelle der BAB A 14 ist baulich unzulänglich (fehlende Abbiegestreifen im Zuge der B.6, keine Signalisierung; keine Ein- und Ausfädelspuren auf der BAB A 14).

## 5.2 Zu erwartende Verkehrssituation

Die Verkehrsprognose basiert auf der zukünftigen Motorisierung als Trendentwicklung und berücksichtigt gleichzeitig Neuansiedlungen von Wohn- und Gewerbegebieten.

Das der Verkehrsprognose zugrunde gelegte Straßennetz geht von der Realisierung der Maßnahmen des "Vordringlichen Bedarfes" aus.

Entsprechend dem vom Regierungspräsidium Leipzig erarbeiteten "Raumordnerischen Strukturkonzept Leipzig-Ost" hat der Ostraum drei wichtige Funktionen: Trinkwassergewinnung, Wohnfunktion und Erholungsfunktion. Damit ist ein limitierender Faktor für die Funktionen Industrie und Gewerbe gegeben, der sich unmittelbar auf die Verkehrsentwicklung auswirken wird.

Eine wesentliche Ausnahme bildet das Paunsdorfcenter mit 70.000 qm genehmigter Verkaufsfläche.

Die prognostizierte Verkehrsbelastung (Jahr 2010) beträgt für die neuen Abschnitte der B 6 zwischen

- Leipzig - Paunsdorfer Allee und BAB A 14	ca. 35000 Kfz/24 h
- BAB A 14 und B 186 neu	ca. 15800 Kfz/24 h
- B 186 neu und östlich Borsdorf	ca. 13400 Kfz/24 h
- östlich Borsdorf und östlich Gerichshain	ca. 10800 Kfz/24 h.

Die Verkehrsbelastung der B 6 alt wird östlich der Paunsdorfer Allee bei ca. 4 - 5000 Kfz/24 h liegen. Dieses Verkehrsaufkommen resultiert im wesentlichen aus den innerörtlichen und zwischengemeindlichen Verkehrsbeziehungen, für die die neue B 6 keine sinnvolle Verbindung darstellt.

### 5.3 Zielstellung der Planung

#### 5.3.1 Verkehr

##### 5.3.1.1 Vorbemerkungen

Mit vertretbaren wirtschaftlichen Mitteln ist eine nachhaltige Verbesserung sowohl für den Verkehrsablauf als auch für die Umwelt im Zuge der alten Trassenführung der Bundesstraße B 6 nicht erreichbar. Deshalb soll entsprechend den heutigen Anforderungen an eine leistungsfähige, sichere, den Umweltbelangen Rechnung tragende überörtliche Verbindung, eine neue Trasse zwischen Leipzig Paunsdorf und dem östlichen Raum von Leipzig geschaffen werden.

##### 5.3.1.2 Motorisierter Individualverkehr

Dem Bebauungsplan liegt der "Vorentwurf des Straßenbauamtes Leipzig 1. BA Leipzig - BAB A 14 - B 186 neu" zugrunde.

Die nach den verkehrsprognostischen Werten erfolgte Dimensionierung wird charakterisiert durch:

- Anbaufreie Planung;
- Neubau von zwei durch Mittelstreifen getrennten Fahrbahnen zu je zwei Fahrstreifen;
- Planfreie Anschlußstelle an die BAB A 14 (halbes Kleeblatt);
- Planfreie Kreuzung der Herzberger Straße (S 79) (ohne Anbindung).

Damit werden die Hauptfunktionen erfüllt:

- Hochleistungsfähige Hauptanschlußstelle an die BAB A 14 im Osten Leipzigs;
- Verbindung des Oberzentrums Leipzig mit dem Mittelzentrum Wurzen;
- Hauptzubringer für die Stadt Leipzig aus Richtung Osten;
- Erschließungsfunktion und Hauptzubringer für das Gewerbe- und Einkaufszentrum Lehdenweg und die Baulandentwicklungsflächen Kiebitzmark;

- Perspektivisch: Verknüpfung der BAB A 14 mit dem Mittleren Ring des städtischen Hauptnetzes und damit Führung des Bundesstraßenverkehrs der B 6 zur Essener Straße mit Anschluß an die B 2;
- Entlastung der Straßenzüge im Verlauf der bestehenden B 6-Führung und damit Verbesserung der Fahrzeiten der Nahverkehrsmittel.

Die aufgezeigte Straßenführung, besonders der Staatsstraße S 79 (neu), erlaubt eine spätere Erweiterung der Autobahnanschlußstelle mit Errichtung einer Rampe im Dreieck B 6 / S 79 / A 14.

Der beabsichtigte sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn A 14 wurde bei der Anlage der Brücken B 6 / A 14 und S 79 / A 14 berücksichtigt. Nach Inbetriebnahme der neuen Autobahnanschlußstelle B 6 / A 14 wird die jetzige Anschlußstelle Engelsdorf für den öffentlichen Verkehr gesperrt und rückgebaut.

Für die Pflege der Sukzessionsflächen und Gehölzpflanzungen wird eine Abfahrt nördlich B 6 zwischen S 79 neu und S 79 alt eingerichtet. Diese ist als Grundstückszufahrt auszubilden.

Die derzeitige Zuwegung zur Pumpstation westlich der BAB A 14 muß mit Errichtung der neuen Autobahnanschlußstelle entfallen. Neu zu errichten ist dafür die südliche Zuwegung Richtung Engelsdorf mit Anbindung südlich an den vorhandenen Weg.

#### **5.3.1.3 Ruhender Verkehr**

Im Zuge der öffentlichen Verkehrsflächen sind keine Stellflächen für den ruhenden Verkehr vorgesehen. Innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind neben dem Straßenbau keine Baulandentwicklungsflächen ausgewiesen, so daß auch auf diesen Flächen keine Parkflächen ausgewiesen wurden.

#### **5.3.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr**

Im Zuge der neuen Trassierung B 6 sind keine gesonderten baulichen Maßnahmen für den ÖPNV vorgesehen, da eine Verlagerung aus der alten Trassenführung der B 6 nicht vorgesehen ist.

### 5.3.1.5 Fußgänger- und Radfahrverkehr

Die im Zuge des Neubaus der Pemoserstraße bis zum Knoten Paunsdorfer Allee vorgesehenen Geh-/Radwege werden im Zuge der neuen B 6 in Richtung Osten nicht weitergeführt. Die Geh- und Radwege der Pemoserstraße werden über die Paunsdorfer Allee in Richtung Engelsdorf und Richtung geplantes Wohngebiet Kiebitzmark 2 geführt.

Mit dem Neubau der Herzberger Straße (S 79) wird auf der westlichen Seite ein Geh- und Radweg vorgesehen. Aufgrund der derzeitigen und auch zukünftig zu erwartenden geringen Fußgängerbelegung außerhalb der Ortschaften, wird entlang der Staatsstraße S 79 ein kombinierter Geh-/Radweg angeordnet.

### 5.3.2 Gestaltung

Da der Bebauungsplan weitestgehend den Straßenbegrenzungen folgt und keine Baulandentwicklungsflächen ausgewiesen sind, wird die Gestaltung des Bebauungsplangebietes durch den Vorentwurf der Straße und die grünordnerischen Festsetzungen auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes bestimmt.

Ein besonderer Grünordnungsplan wurde deshalb nicht erarbeitet.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde die Notwendigkeit der Anlage von Kleintierdurchlässen nachgewiesen. Die Einordnung erfolgt zur Querung der B 6 sowie im Bereich der Anschlußstelle der Autobahn nach den Maßgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

### 5.3.4 Begrünung

Es liegt ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vor, dessen Begrünungsvorschläge in den Bebauungsplan mit entsprechenden grünordnerischen Festsetzungen integriert wurden.

Folgende Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb des Straßenraumes vorgesehen:

- Anpflanzung einer Lindenallee entlang der B 6 zwischen der westlichen Bebauungsgrenze und der S 79 alt.
- Anpflanzung von Gehölzen zur Entwicklung einer Baumhecke auf den Böschungflächen der Brückenauffahrten der B 6 über die BAB A 14 und der S 79 über die B 6, sowie der erhöhten Dammlage der entsiegelten S 79 zwischen B 6 und BAB A 14;

- Ansaat von Landschaftsrasen auf Bankett und Böschungsbereichen sowie innerhalb der freizuhaltenden Sichtfelder;
- Rückbau der Befestigung der alten Straßenlage S 79.

## 6. Umweltverträglichkeit

- Eine Umweltverträglichkeitsstudie liegt vor. Die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bebauungsplan wird nachrichtlich aus dem Linienbestimmungsverfahren übernommen.

Nach dem vorliegenden schalltechnischen Gutachten sind Maßnahmen des aktiven Schallschutzes von Bauanfang km 0 + 100 bis zur Station km 0 + 470 vorgesehen. Eine erhebliche Schadstoffbelastung von Wohngebieten oder Gartenanlagen liegt nicht vor.

Die Trasse berührt keine hochempfindlichen Schutzgüter des Naturhaushaltes.

## 7. Flächenbilanz

Bebauungsplangebiet		21,90ha
1. Öffentliche Flächen		13,23ha
gegliedert in:		
- befestigte Verkehrsflächen	3,51 ha	
- straßenbegleitendes Grün	4,09 ha	
- Ausgleichsflächen	5,63 ha	
2. Private Flächen		8,67 ha
gegliedert in:		
- Landwirtschaft	8,49 ha	
- Pumpstation und Weg	0,18 ha	

Im gesamten Planungsgebiet entstehen

16,9 % = 3,69 ha befestigte Flächen

83,1 % = 18,21 ha unbefestigte Flächen.

## 8. Ausgleichsmaßnahmen

Rechtsgrundlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist § 8 a BNatSchG vom 12. 03. 1987 (BGBl. I S. 889) zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04. 1993, BGBl. I S. 466) und Präzisierung durch das Sächsische Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege / §§ 8, 9 und 10 / vom 16. 12. 1992.

Um die Fragen des Eingriffes in Natur und Landschaft zu bewerten und um erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen, wurde der Landschaftspflegerische Begleitplan erarbeitet.

Das Ergebnis der Untersuchung der zu bewertenden Flächen des Eingriffes weist nach, daß sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes realisiert werden können.

Das geschieht durch Entsiegelungsmaßnahmen, die Anpflanzung von Gehölzen und Obstbäumen sowie überwiegend durch die Anlage von Sukzessionsflächen im Bereich zwischen S 79, B 6 und BAB A 14 und innerhalb der Autobahnanschlußstelle (südwestlicher Quadrant).

Die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes gliedern sich in:

- a) Anpflanzung einer Lindenallee (150 Stück);
- b) Anpflanzung von Gehölzen auf Böschungsflächen;
- c) Ansaat von Landschaftsrasen  
(Gestaltungsmaßnahmen im Straßenraum mit Ausgleichsfunktion für das Landschaftsbild);
- d) Entsiegelung der S 79 alt, im Bereich der entsiegelten Flächen;
  - Anpflanzung von Obstbäumen (22 Stück);
  - Anpflanzung einer Baumhecke;
- e) Anpflanzung eines autobahnbegleitenden Gehölzes;
- f) Anlage von zwei Sukzessionsflächen mit Gebüschanpflanzung (20 % der Fläche);
- g) Anlage einer Versickerungsmulde als Sukzessionsfläche mit Gehölzanpflanzung (20 % der Fläche);

- h) Anlage eines Röhrichtes innerhalb der Versickerungsmulde (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ermittelt nach dem modifizierten Punktesystem des Hessischen Verfahrens).
- i) Ansaat von Landschaftsrasen im Bereich der Sichtfelder sowie zwischen BAB A 14 und geplantem autobahnbegleitendem Gehölz.
- j) Erhalt von Gehölzen unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung.
- k) Anlage von Kleintierdurchlässen.

Der Gesamtaufwand der Ausgleichsmaßnahmen wird mit 1.041.000 DM brutto eingeschätzt (ohne Grunderwerb).

Die Eingriffsfläche beträgt: 71.310 qm (Straßen mit Böschungs- und sonstigen Nebenflächen). Die zusätzlich für Ausgleichsmaßnahmen notwendigen Flächen betragen 56.270 qm.

## 9. Technische Infrastruktur

Die vorhandenen Versorgungsleitungen sind im Rahmen der Fachplanung zu berücksichtigen.

Die im Baugebiet verlegten Felddrainagen müssen erfaßt werden und ihre Funktionstüchtigkeit ist zu gewährleisten. Das Oberflächenwasser der nördlichen Fahrbahn und je nach Straßenquerneigung, teilweise auch der südlichen Fahrbahn, wird über Straßeneinläufe in die bestehende Regenwasserleitung östlich der Paunsdorfer Allee geleitet. Die damit abgeführte Menge Oberflächenwasser beträgt ca. 120 l/s, diese entspricht 50 % der versiegelten Fläche. Die übrigen Straßenflächen der neuen Trasse der Herzberger Straße, die Fahrstreifen zur Autobahn sowie die BAB A 14 selbst werden über die Bankette in die benachbarten Böschungs- und Grünflächen entwässert.

## 10. Realisierung

Durch das Straßenbauamt Leipzig in Vertretung der Bundesrepublik Deutschland werden die grundstücksrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Bebauungsplanes, (§ 6 BauGB Maßnahmen vom 17.05.1990 BGBl. 1 S. 926, zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 / BGBl. 1 S. 466) geschaffen. Das Straßenbauamt Leipzig erwirbt dafür die noch nicht in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke.

## 11. Begleitende Planungen

B 6 Bremen - Görlitz

Verlegung zwischen Leipzig - BAB A 14 - östlich Gerichshain

zur Gesamtmaßnahme

- Vorplanung, Straßenbauamt Leipzig, Mai 1994;
  - mit
    - Schalltechnischem Gutachten
    - Luftschadstoffberechnung;
  - Verkehrsuntersuchung, Straßenbauamt Leipzig, August 1992;
  - Umweltverträglichkeitsstudie, Straßenbauamt Leipzig, März 1994;

zum 1. Bauabschnitt Leipzig - BAB A 14 - B 186 neu

- Vorentwurf, Straßenbauamt Leipzig, August 1994;
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Straßenbauamt Leipzig, August 1994.



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### Grünordnerische Festsetzungen § 9 (1) Nr.20 und 25 BauGB

Der Landschaftspflegerische Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße B 6 vom August 1994 ist für die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen maßgebend. Er ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Rasenflächen sind als Extensivrasen anzulegen.

Auf den ausgewiesenen Flächen sind einheimische Bäume und Sträucher entsprechend Pflanzliste zu pflanzen und zu pflegen. Für die Qualität der Bäume und Sträucher sind die Aussagen im Landschaftspflegerischen Begleitplan maßgebend.

### Flächen mit besonderen Schutzvorkehrungen § 9 (1) Nr. 24 BauGB

- Nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) gelten folgende Immissionsgrenzwerte:

in Wohngebieten 59 dB (A) am Tag und 49 dB (A) in der Nacht.

- Im Zuge der Bundesstraße B 6 wird eine Lärmschutzwand in Lage und Höhe gemäß Bebauungsplan festgesetzt.

### Hinweise

#### Archäologische Funde

Archäologische Funde bei der Baumaßnahme sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden.

Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

- Es gilt:
- Unterrichtung des o.g. Landesamtes vor Beginn der Erdarbeiten
  - Meldung von archäologischen Funden an o.g. Landesamt
  - schriftliche Übermittlung der Anstriche 1 und 2 an die ausführenden Firmen.

### Verkehrsflächen

- Die Aufteilung der Verkehrsflächen gilt als Hinweis und kann verändert werden. Sie beinhaltet Fahrbahn, Gehbahn, Radweg sowie Verkehrsgrün.
- Für die Bundesstraße B 6 gilt der vierspurige Ausbau und die Anordnung eines Mittelstreifens.
- Anordnung von Abbiegespuren in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen
- Anordnung eines Geh- und Radweges im Zuge der Herzberger Straße (S 79)
- Möglichkeit einer späteren Anbindung des Bebauungsplangebietes "Am Sommerfeld" an die Herzberger Straße (S 79).

### Sonstige Hinweise

Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischer Darstellung, textlichen Festsetzungen und einer schriftlichen Begründung.

Der Bebauungsplan wurde 6-fach ausgefertigt.

..... **AUSFERTIGUNG**

## RECHTSGRUNDLAGEN

Für diesen Bebauungsplan gelten

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993
- das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- die Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig vom 9. Februar 1993 (Leipziger Amtsblatt Nr.3/93 vom 8. Februar 1993)

Anlage 4

# Planverkleinerung